

### Fünfte Anordnung

der Haupttreuhandstelle Ost zur Durchführung der Schuldenabwicklungsverordnung vom 15. August 1941 (A.D. Nr. 16)

Auf Grund des § 42 der Schuldenabwicklungsverordnung (SchAbwV.D.) vom 15. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 516) wird angeordnet:

#### § 1

(1) Die in § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchAbwV.D. vorgesehene Aufforderung ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger und wenn möglich in den in der Satzung der juristischen Person, der Gesellschaft oder des Vereins für Bekanntmachungen vorgesehenen Zeitungen und außerdem in den von der zuständigen Treuhandstelle bestimmten Zeitungen zu veröffentlichen. Beteiligten, deren Name und Wohnsitz bekannt ist, ist die Aufforderung zur Vorlegung der über das Mitgliedschaftsrecht ausgestellten Urkunden durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(2) Der kommissarische Verwalter darf die Aufforderung nur mit vorheriger Ermächtigung der zuständigen Treuhandstelle vornehmen (vgl. Erste Anordnung zur Durchführung der Schuldenabwicklungsverordnung (A.D. Nr. 12) vom 22. September 1941, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 226/41).

#### § 2

Die Frist für die Anmeldung der Mitgliedschaftsrechte und die Vorlegung der Urkunden ist auf mindestens drei Monate festzusetzen.

#### § 3

Die Beteiligten haben die über das Mitgliedschaftsrecht ausgestellten Urkunden entweder in Urschrift einzureichen oder ihren Besitz durch die Hinterlegungsbescheinigung einer Devisenbank, und wenn die Hinterlegung im Ausland erfolgt, durch die Hinterlegungsbescheinigung einer als zuverlässig anerkannten ausländischen Bank nachzuweisen, in der die Urkunden genau zu bezeichnen sind (Nennbetrag, Stücknummer).

#### § 4

Die Beteiligten haben bei der Anmeldung der Mitgliedschaftsrechte oder der Einreichung der Urkunden (Hinterlegungsbescheinigungen) nachzuweisen:

1. daß sie nicht zu den Personen gehören, deren Vermögen nach der Polenvermögensverordnung vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1270) der Beschlagnahme unterliegt, und
2. entweder
  - a) daß ihnen das Mitgliedschaftsrecht am 1. September 1939 zustand (Altbesitz), oder
  - b) wenn sie das Mitgliedschaftsrecht nach dem 1. September 1939 erworben haben, daß ihr Rechtsvorgänger nicht zu den Personen gehört, deren Vermögen der Beschlagnahme nach der Polenvermögensverordnung unterliegt, und daß diesem das Mitgliedschaftsrecht am 1. September 1939 zustand.

#### § 5

- (1) Der persönliche Nachweis ist wie folgt zu führen:
1. für deutsche Staats- und Volkszugehörige: durch Staatsangehörigkeitsausweis, Reisepaß, Kennkarte des Deutschen Reiches, Ausweis der Deutschen Volksliste Abt. 1 bis 3 (auch „Vorbescheid“ oder „Vorläufigen Ausweis“, laut welchem die Aufnahme in die Deutsche Volksliste erfolgt ist) oder Einbürgerungsurkunde,
  2. für deutsche Volkszugehörige im Generalgouvernement: durch Bescheinigung des zuständigen Kreis- oder Stadthauptmanns,
  3. für Protektoratsangehörige: durch Bescheinigung der zuständigen Landes- oder Bezirksbehörde des Protektorats,
  4. für ausländische Staatsangehörige: durch Bescheinigung der zuständigen Behörde des

ausländischen Staates (Heimatbehörde oder im Deutschen Reich zugelassene Vertretung).

(2) Juristische Personen des Privatrechts, Gesellschaften oder Vereine haben nachzuweisen, daß am 1. September 1939 die Mehrheit der Anteile nicht Personen gehörte, deren Vermögen der Beschlagnahme unterliegt, und die Verwaltung nicht von solchen Personen maßgebend beeinflußt war (vgl. § 10 PolVermV.D.). Dieser Nachweis kann durch Bescheinigung der zuständigen Treuhandstelle oder der zuständigen Industrie- und Handelskammer, bei Genossenschaften durch Bescheinigung des zuständigen Genossenschaftsverbandes und bei Vereinen durch Bescheinigung der zuständigen Polizeibehörde geführt werden.

(3) Von dem persönlichen Nachweis kann abgesehen werden, wenn kein Zweifel über die Staats- und Volkszugehörigkeit besteht.

(4) Beteiligte, deren Name und Wohnsitz bekannt ist, können von dem persönlichen Nachweis und dem Nachweis des Altbesitzes entbunden werden; in die Mitteilung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

#### § 6

(1) Der Nachweis des Altbesitzes am 1. September 1939 (sowohl des ursprünglichen wie des von einem Rechtsvorgänger abgeleiteten) ist grundsätzlich durch schriftliche Belege zu führen, z. B. durch Ankaufsabrechnungen, Schlußscheine, Depotauszüge, Anlieferungsquittungen, Versicherungen einer als zuverlässig bekannten in- oder ausländischen Bank.

(2) Auf Antrag des Beteiligten kann die zuständige Treuhandstelle nach ihrem Ermessen in begründeten Ausnahmefällen eine andere Form des Nachweises zulassen (§ 19 PolVermV.D.).

#### § 7

Der kommissarische Verwalter hat die Urkunden über die Mitgliedschaftsrechte oder die Hinterlegungsbescheinigungen (§ 3) in sichere Verwahrung zu nehmen (am besten durch Hinterlegung bei einer Bank) und nach Ablauf der Anmeldefrist die eingegangenen Anmeldungen mit den übrigen Unterlagen der zuständigen Treuhandstelle zur Entscheidung vorzulegen; in dem Ueberlieferungsschreiben sind die übersandten oder durch Hinterlegungsbescheinigung nachgewiesenen Urkunden genau zu bezeichnen (Nennbetrag, Stücknummer).

#### § 8

(1) Sofern Mitgliedschaftsrechte Personen zustehen, deren Vermögen der Beschlagnahme nach der Pol.-Verm.-V.D. unterliegt, oder der Nachweis des Altbesitzes nicht in ausreichender Weise geführt wird, kann die zuständige Treuhandstelle das Mitgliedschaftsrecht beschlagnahmen und zugunsten des Deutschen Reiches — Haupttreuhandstelle Ost — einziehen.

(2) § 81 Abs. 3 SchAbwV.D. findet entsprechende Anwendung.

#### § 9

(1) Wird eine Beschlagnahme gemäß § 8 nicht ausgesprochen, so hat der kommissarische Verwalter die übersandten Urkunden über das Mitgliedschaftsrecht dem Einsender zurückzuschicken. Auf den Urkunden ist zu vermerken, daß der Beteiligte bei der Verteilung des Uberschusses gemäß § 29 SchAbwV.D. zu berücksichtigen ist.

(2) Ist nur eine Hinterlegungsbescheinigung eines Kreditinstitutes gemäß § 3 eingereicht, so ist dem Beteiligten eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß er bei der Verteilung des Uberschusses zu berücksichtigen ist.

#### § 10

Wird die kommissarische Verwaltung über das Vermögen der juristischen Person, der Gesellschaft oder des Vereins aufgehoben, nachdem die Aufforderung gemäß § 1 bereits ergangen ist, so werden hierdurch die Vorschriften dieser Anordnung nicht berührt; die dem kommissarischen Verwalter in dieser Anordnung zugewiesenen Aufgaben gehen dann auf die zuständige Treuhandstelle über.

Berlin, den 8. Mai 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan  
— Haupttreuhandstelle Ost —

W i n k l e r.